

von Schellenberg wohl überein, der die betreffenden Leute als ein Pfand von St. Gallen erkläre, so entspreche das nicht der Wahrheit, denn die beiden Urkunden redeten anders als die vermainten brieflin. nicht von Pfandschaft, sondern von rechten Vogtleuten und Lehen von St. Gallen. Die Grafen lassen auch die Folgerung nicht gelten, Lindau und Wasserburg hätten deshalb die Verpfändung der Leute von Wasserburg und Hegi zurückgezogen, da St. Gallen wohl das Vogtrecht, nicht aber die eigenschaft derselben versetzt habe. Von einer Verpfändung sei in den bezüglichen Urkunden gar nicht die Rede, es stehe lediglich darin, es hätten die Leute es beschworen, dass sie Vogtleute und Lehen von St. Gallen seien und sie hätten den von Schellenberg als ihren Herrn und Vogt bekannt. Sollten die ehrbaren Leute von Lindau und Ravensburg ihr Urteil gegeben haben, uff daz das zuo wissen gewesen were, so hätten sie die Leute für Eigen derer von Schellenberg und Ebersberg betrachtet, da ja der Renner und Aychelberg, die Bürger in beiden Städten waren, sie als Eigenleute derer von Schellenberg und Ebersberg in die stett gepfendt haben<sup>22</sup> . . .

Es folgt das Urteil<sup>23</sup>: Bürgermeister und Rat zu Konstanz sprechen über die Streitigkeiten zwischen dem Pfleger Ulrich Rösch von St. Gallen und den Grafen Hug und Ulrich von Montfort, Herren zu Roienfels und Tettmang über die Kirche und den Kirchensatz zu Wasserburg und den Hof zu Hegi samt Zubehörden auf Grund der schriftlich eingegebenen Klage, Rede, Widerrede etc. beider Teile etc.: 1) was die Burg Wasserburg und den Hof zu Hegi betrifft: wenn die Grafen schwören, dass ihnen nicht bewusst ist, dass Burg und Hof Pfand vom Gotteshaus St. Gallen seien, dass sie dergleichen nie von ihren Vorfahren vernommen und Burg und Hof bisher bei gutem Gewissen als Lehen innegehabt haben, so sollen sie der st. gallischen Ansprüche ledig und soll ihnen beides als Lehen verliehen, von ihnen als solches empfangen und anerkannt werden; 2) was die Lösung des Kirchensatzes und der Kirche zu Wasserburg betrifft, so soll sie dem Gotteshaus und Pfleger von St. Gallen bleiben.

In diesem Prozess kommen die von Schellenberg-Wasserburg in der Darstellung der Grafen von Montfort schlecht, ja sehr schlecht weg, während der Pfleger von St. Gallen sie in Schutz nimmt und die Anwürfe gegen sie nicht gelten lassen will. Jedenfalls sprechen beide Parteien in ihrem eigenen Interesse. Da jedoch das Gericht in Punkt 1), der hier in Betracht fällt, die Sache derer von Montfort schützt, also offenbar die urkundlichen und geschäftlichen fraudulösen Machenschaften derer von Schellenberg nach der montfortischen Darstellung gelten lässt, falls sie den Eid wagen, so bleibt doch ein Makel auf denen von Schellenberg haften. Aber auch wenn man die sie betreffenden Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für sich allein liest, so bekommt man nicht gerade den besten Eindruck vom fragwürdigen Märk von Schellenberg zu Wasserburg. Doch Mancher hinterlässt ein übles Andenken, weil er in der Not nicht mehr allen moralischen Verpflichtungen nachkam, während andere ein gutes Andenken hinterlassen, nur weil die Versuchung nie an sie herantrat!